

über seine Diocese, das indeß durch den Erzbischof wieder aufgehoben wurde. Letzterer hatte den Neffen in seinem Kampfe anfangs unterstützt, trat aber angesichts der steigenden Unbotmäßigkeit desselben auf die Seite der Krone. Bei Gelegenheit der in Gondreville stattfindenden Feier der Besitzergreifung Lothringens durch Karl den Kahlen (Nov. 869) trat der volle Bruch zwischen Suffragan und Metropolit zu Tage. Ersterer veröffentlichte zu seiner Vertheidigung eine aus Pseudo-Isidor gezogene Sammlung meist falscher Decretalen (Migne, PP. lat. CXXIV, 1001—1026); letzterer schrieb gegen diese „allen Metropolitane gestellte Mäusefalle“ sein sog. *Opusculum LV capitulorum* (Opp. ed. Sirmond, Paris. 1645, II, 386—593; Migne CXXVI, 290—494), in welchem er eine Menge Anklagen gegen den Neffen vorbringt, dessen Verhalten einer scharfen Kritik unterzieht und eingehende canonistische Erörterungen über Metropolitanverfassung und Verbindlichkeit päpstlicher Decretalen gibt. Ausföhrungsversuche blieben erfolglos; Hincmar von Laon setzte vielmehr dem Capitelwerke eine scharf gehaltene Denkschrift entgegen (Migne CXXIV, 1027—1070). Die unter Vorsitz des Oheims tagende Nationalsynode von Douzy (Aug. 871) brachte endlich die Entscheidung. Hincmar ward abgesetzt, und es wurden ihm alle priesterlichen Handlungen für die Zukunft untersagt. Allein Papst Hadrian II., dem das Concil die Acten übersandt hatte, verbot die Weihe eines Nachfolgers und verlangte eine Erneuerung des Processes vor dem römischen Stuhle, an den der Bischof wiederholt (wenn auch schwerlich mit ernstlicher Absicht) appellirt hatte. Der französische Episcopat protestirte, und der Erzbischof von Reims erließ ein im Namen des Königs abgefaßtes, überaus maßloses Antwortschreiben, so daß der nachgiebige Hadrian seiner Forderung keinen Nachdruck gab. Jedoch wagte man es nicht, den Bischofsstuhl von Laon neu zu besetzen, ehe Papst Johann VIII. bei Gelegenheit der Kaiserkrönung Karls des Kahlen (Weihnachten 876) die Absetzung bestätigt und eine Neuwahl gestattet hatte. Hincmar wurde verbannt, zeitweilig auch in Gefangenschaft gehalten und durch den Grafen Boso von Bienne, den Schwager des Königs, geblendet. Auf dem Concil von Troyes (Aug. 878), wo viele Bischöfe sich für ihn bei Johann VIII. verwandten, wurde sein hartes Loos gemildert, indem ihm ein Theil der Laoner Bisthumseinkünfte zuerkannt und die öffentliche Messfeier gestattet wurde. Im folgenden Jahre bereits starb er. Seine Schriften und Briefe, die sich sämmtlich auf die erwähnten Streitigkeiten beziehen, bei Migne CXXIV, 979 bis 1072. (Vgl. Cellot, *Vita Hincmari Junioris*, in dessen Concil. Duziacenso, Paris. 1658, I, 1—60, und bei Mansi, XVI, 688—724; Hefele, *Concil.-Gesch.*, 2. Aufl., IV, 380 f. 489—508; Dämmker, *Gesch. des ostfränk. Reiches*, 2. Aufl., Leipzig 1887, II, 323 ff.; v. Noorden, *Hincmar, Erzbischof von Rheims*, Bonn 1863, 241 bis 248. 267—291; Schrörs, *Hincmar, Erz-*

bischof von Reims, Freiburg 1884, 315—351. 424 f.) [Schrörs.]

Hincmar, Erzbischof von Reims, der hervorragendste Kirchenfürst, Staatsmann und Canonist der fränkischen Kirche im 9. Jahrhundert, wurde wahrscheinlich im ersten Jahrzehnt desselben aus einem edlen germanischen Geschlechte des nordöstlichen Frankreich geboren. Der ernste und talentvolle Knabe erhielt in St. Denys unter Abt Hilduin (s. d. Art.) eine vortreffliche wissenschaftliche wie geistliche Bildung. Am Hofe Ludwig's d. Jr., wo Hilduin seit 822 die kirchlichen Angelegenheiten des Reiches leitete, wurde er in die Praxis der hohen Staats- und Kirchenverwaltung eingeführt. Im J. 834 trat er förmlich in die Dienste des Kaisers und später in die Karls des Kahlen, der ihn auf den durch Ebo's (s. d. Art.) Absetzung erledigten Stuhl von Reims, den wichtigsten Metropolitanstuhl Westfrankens, (18. April 845) brachte. Mit jugendlicher Kraft und gereifter Einsicht widmete sich der Erzbischof der Reform der westfränkischen Kirche, besonders auf dem Concil von Meaur, Johann der Reorganisation seiner Diocese und der Wiedergewinnung der ihr während der langen Erledigung entfremdeten Kirchengüter. Dann riß ihn der steigende Zwist zwischen Karl dem Kahlen und dessen lothringischem Bruder in einen fast zehnjährigen Kampf, in welchem es sich für ihn um nichts Geringeres als um seine ganze Stellung handelte. Ein so königstreuer und zugleich politisch so bedeutender Mann wie Hincmar stand den Plänen Lothars I., der eine kaiserliche Oberherrschaft auch über das Westreich erstrebte, im Wege. Um ihn zu stützen, sollten Ebo, der noch lebende Vorgänger, dessen Entsetzung bezüglich ihrer Rechtsgültigkeit Bedenken unterlag, und eine Anzahl Reims'er Geistlichen, welche Hincmar suspendirt hatte, weil sie von jenem nach seiner uncanonischen Restitution im J. 840 geweiht worden waren, als Werkzeuge dienen. Ebo's Ansprüche wurden indeß von den gallischen Bischöfen zurückgewiesen und fanden auch beim römischen Stuhle keine Unterstützung (s. d. Art. Ebo). Die Geistlichen wurden auf dem Concil von Soissons (853) verurtheilt, ihrer Aemter für verlustig und ihre Weißen für nichtig erklärt. Auf ihre Berufung an den Papst versagte Leo IV., mit dem Hincmar schon früher, als er gegen dessen Verbot den Kaiser mit dem Banne belegt hatte, in scharfen Streit gerathen war, die Genehmigung des Beschlusses. Erst von Benedict III. wurde sie gegeben, aber nur unter dem Vorbehalte, daß die Verichte des Erzbischofs auf Wahrheit beruhten. Der Sieg Hincmars war indessen entschieden und seine Stellung in Reims befestigt. Nun konnte er seine Aufmerksamkeit den allgemeinen kirchlichen und politischen Fragen zuwenden.

Eben um das Jahr 853, da Hincmar die entscheidende Synode von Soissons leitete, begann der Streit über die doppelte Prädestination, welcher sich an den Namen des Mönches Gottschalk (s. d. Art.) knüpft, weitere Kreise zu ergreifen.